



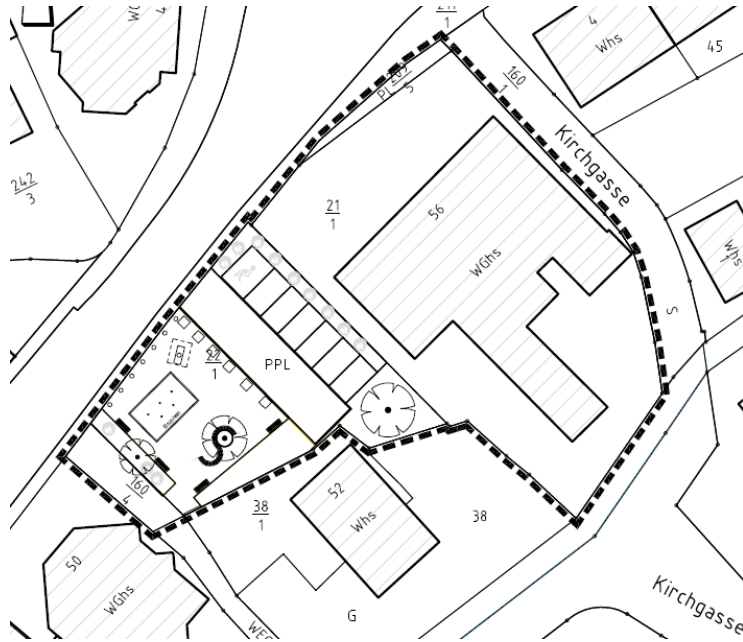
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Ortsmitte-Kreuzareal/Dorfplatz“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen am 17.11.2025 als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 01.10.2025.



Die Gesamtgröße beträgt ca. 0,19 ha. Das Planungsgebiet liegt auf der Gemarkung Frittlingen und befindet sich in der Ortsmitte. Der Planbereich wird in etwa abgegrenzt:

- im Nord- und Südosten durch die Kirchgasse
- im Nordwesten durch die Landesstraße L434 (Hauptstraße)
- im Süden durch bestehende Bebauung an der Kirchgasse

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschl. deren Begründung sowie die während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie Informationen und weitergehende Vorschriften können im Internet unter: www.frittlingen.de → Wohnen & Leben → Bauen & Werte → Bebauungspläne eingesehen werden. Zusätzlich kann die Einsichtnahme in die Satzung bei der Gemeindeverwaltung Frittlingen – Hauptstraße 46, 78665 Frittlingen – erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der

Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind
- der Bürgermeister den Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3, Satz 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §44 Abs. 4 BauGB das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Frittlingen, den 17.11.2025

gez.

Butz, Bürgermeister